

# Gemeinden müssen Privatschule für Hochbegabte bezahlen

Gemäss neuem Bildungsgesetz haben hochbegabte Kinder Anspruch auf kostenlose spezielle Förderung, sagt das Kantonsgericht

THOMAS GUBLER

**Ein hochbegabtes Kind kann zwecks spezieller Förderung auf Gemeinkosten eine Privatschule besuchen, wenn kein öffentliches Angebot besteht. Das hat das Kantonsgericht in einem wegweisenden Urteil auf eine Beschwerde der Gemeinde Arlesheim hin entschieden.**

«Der Fall hat präjudizielle Wirkung», sagte Kantonsgerichtspräsident Peter Meier am Mittwoch anlässlich der Beratung über die Beschwerde der Gemeinde Arlesheim gegen einen Entscheid des Regierungsrats. Er dürfte damit kaum übertrieben haben. Denn nach der Ablehnung der Arlesheimer Beschwerde durch das Kantonsgericht wird inskünftig jede Gemeinde des Kantons Baselland für hochbegabte Kinder, die einer speziellen Förderung bedürfen, die Kosten für eine Privatschule bezahlen müssen, wenn kein entsprechendes öffentliches Angebot besteht. Im Falle von Arlesheim sind dies jährlich über 25 000 Franken.

Das «Arlesheimer Urteil» ist insofern wegweisend, als es der erste Entscheid dieser Art nach dem neuen Bildungsgesetz ist, und weil unter altem Recht eine Verpflichtung der Gemeinden in ähnlich gelagerten Fällen mangels rechtlicher Grundlage stets abgelehnt wurde.

Verhandelt wurde gestern der Fall eines inzwischen acht Jahre alten Knaben aus Arlesheim. Dessen weit überdurchschnittliche Fähigkeiten und Begabungen wurden bereits im Kindergarten erkannt, sodass er schon mit fünf-einhalb Jahren eingeschult wurde. Dennoch war der Junge schnell unterfordert. Die Folge waren seelische Nöte, die bis zur Suizidgefahr gingen.

**PRIVATSCHULE.** Der Schulpsychologische Dienst beantragte darauf Förderunterricht im Rahmen der Primarschule in vier zusätzlichen Wochenstunden und als «ultima ratio» den Besuch einer auf Hochbegabtenförderung ausgerichteten Privatschule. Der schulinterne

Zusatzunterricht erwies sich indes schnell als ungenügend, weshalb das damalige Schulinspektorat im Juni 2003 verfügte, dass der Knabe in Basel eine entsprechende Privatschule besuchen könne – mit Kostenfolge für die Gemeinde Arlesheim für die ganze Dauer der Primarschule.

Dagegen rekurrierte die Gemeinde beim Regierungsrat, blieb damit jedoch erfolglos, worauf sie den Entscheid ans Kantonsgericht weiterzog. Zum einen rügte die Gemeinde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil sie zur Kostengutsprache nie angehört worden sei. Vor allem aber machte sie geltend, das seit 2003 geltende Bildungsgesetz enthalte für einen solchen Eingriff in die Gemeindeautonomie keine genügende rechtliche Grundlage.

Gestern hat nun das fünfköpfige Kantonsgericht die Arlesheimer Beschwerde einstimmig abgelehnt. Der Gemeinderat sei genügend informiert worden, weshalb das rechtliche Gehör nicht verletzt sei, machte das Gericht

geltend. Einstimmig bejaht wurde auch das Vorliegen einer «klaren rechtlichen-Grundlage» im neuen Bildungsgesetz. Im Gegensatz zum alten Schulgesetz, das nichts über spezielle Förderung enthielt, erkläre das neue Bildungsgesetz die Gemeinden zu Trägerinnen der Primarschulen und ihrer speziellen Förderung. «Und Trägerschaft beinhaltet auch Kostenträgerschaft», erklärte das Kantonsgericht. Nichts wissen wollte dieses auch von der Argumentation der Gemeinde, es handle sich beim Jungen um einen Fall von Behinderung, weshalb die Bestimmungen über die Sonderschulen anzuwenden seien. Denn die Sonderschulen bezahlt der Kanton.

**HINK AN DIE POLITIKER.** Kantonsgerichtspräsident Peter Meier zeigte allerdings Verständnis für die Situation der Gemeinden und fragte an die Adresse des Gesetzgebers, «ob es nicht sinnvoll wäre, hier einen neuen Finanzierungsschlüssel zu finden».

## kommentar

### Die Politik ist gefordert

THOMAS GUBLER



Die Gemeindebehörden von Roggenburg bis Ammel werden sich die Augen reiben. Dieses Urteil des Kantonsgerichts ist eine Überraschung, denn es auferlegt den Gemeinden Pflichten, mit denen sie bei Annahme des neuen Bildungsgesetzes mit Sicherheit nicht gerechnet haben. Und dennoch ist der einstimmig gefällte Entscheid absolut vertretbar. Dass es einzelnen Richtern dabei trotzdem nicht so ganz wohl war, ist aller-

dings auch verständlich. Denn was für das finanzkräftige Arlesheim durchaus tragbar ist, könnte kleinere Oberbaselbieter Gemeinden vor Probleme stellen: 25 000 Franken pro Kind und Jahr sind kein Pappenstiel – auch wenn es sich letztlich um Einzelfälle handelt. Das Signal von Kantonsgerichtspräsident Peter Meier an den Gesetzgeber sollte deshalb unbedingt ernstgenommen und der Finanzierungsschlüssel überdacht werden – auch wenn das Bildungsgesetz noch sehr neu ist.